aurumbeam

RECHTSDOKUMENT

# Bedingungen für die Übertragung von Goldbeständen

Stand: Oktober 2026

**Aurumbeam London Ltd** · 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Registered in England and Wales · Company Number 17528961 · aurumbeam.com

Dieses Dokument regelt die Übertragung von Goldbeständen zwischen Kunden von Aurumbeam. Es bestimmt die Voraussetzungen, den Ablauf, die Rechtsfolgen und die Grenzen dieser Funktion. Es dokumentiert zugleich die aufsichtsrechtliche und die steuerliche Einordnung des Vorgangs.

Vertragspartnerin ist ausschließlich die

**Aurumbeam London Ltd**
20 Wenlock Road
London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Company Number 17528961, Registrar of Companies for England and Wales (Companies House), Cardiff
support@aurumbeam.com

aurumbeam ist die Marke und die Infrastruktur der Aurumbeam London Ltd. Das Gold wird ausschließlich in Wien, Österreich, bei der SOOS GmbH (Goldvorsorge, GVS Bullion Group) verwahrt. Die Einzelheiten der Verwahrung stehen im Dokument Verwahrdienste unter aurumbeam.com/verwahrdienste.

## 1 Gegenstand und Abgrenzung

### 1.1 Was die Übertragung von Goldbeständen ist

Die Übertragung von Goldbeständen ist eine Verfügung über Alleineigentum an einem individuell bezeichneten Stück physischen Feingoldes oder über einen Miteigentumsanteil am Feingold, angegeben in Gramm. Sie wird ausschließlich durch Änderungen der Zuordnung im Verwahrregister der Aurumbeam vollzogen.

Die wesentlichen Merkmale:

1. **Es werden keine Werte versendet.** Es wird keine Ware bewegt und kein Geld übermittelt. Geändert wird ausschließlich die Zuordnung im Verwahrregister. Das Feingold verlässt den Verwahrbestand in Wien nicht, es wird nicht geteilt und nicht verändert.
2. Gegenstand ist ausschließlich physisches Feingold 999 oder 999,9, das nach dem Dokument Verwahrdienste verwahrt wird. Die Gesamtmenge des verwahrten Feingoldes bleibt unverändert.
3. Der Vorgang hat zwei Stufen. Mit der Ausführung des Beam-Auftrags verzichtet der übertragende Kunde auf die gebeamte Menge, und sie wird als nicht zugeordneter Übertragungsbestand geführt (Abschnitt 4). Mit der Beanspruchung durch den empfangenden Kunden wird sie diesem zugeordnet, und das Eigentum geht auf ihn über (Abschnitt 5).
4. Die Übertragung ist auf Kunden von Aurumbeam beschränkt. Empfänger außerhalb der aurumbeam Infrastruktur sind ausgeschlossen, ebenso jede Übertragung auf eine Adresse oder einen Speicherort außerhalb des Verwahrregisters.

5. Das Verwahrregister ist die maßgebliche Dokumentation und der maßgebliche Nachweis der Zuordnung. Ein Eintrag im geschlossenen, zugriffsbeschränkten Protokollsystem ist ein technisches Protokoll ohne rechtsbegründende Wirkung. Weicht ein Protokolleintrag vom Verwahrregister ab, gilt das Verwahrregister. Weicht das Verwahrregister nachweislich von der wirklichen Rechtslage ab, wird es berichtigt.
6. Bestände werden ausschließlich als Feingewicht in Gramm geführt; die kleinste abbildbare Einheit ist 0,001 Gramm. Das Feingewicht ist kein Geld, kein Zahlungsmittel und keine Forderung auf Auszahlung eines Geldbetrags.

### 1.1a Die Produktbezeichnung Beamen

aurumbeam bietet diese Funktion unter der Produktbezeichnung **Beamen** an. Der Kunde beamt Feingold an einen anderen Kunden, der Auftrag heißt im Produktauftritt Beam-Auftrag, der ausgeführte Vorgang heißt gebeamt. Gibt ein empfangender Kunde eine für ihn bereitgehaltene Menge, die er noch nicht beansprucht hat, durch einen eigenen Beam-Auftrag weiter, heißt das Weiterbeamen.

Beamen ist ein von Aurumbeam gebildeter Produktname, abgeleitet vom Markennamen. Er bezeichnet ausschließlich den in diesem Dokument geregelten Vorgang, also die Verfügung über Alleineigentum oder über einen Miteigentumsanteil an physischem Feingold durch Änderung der Zuordnung im Verwahrregister.

Was die Bezeichnung nicht bedeutet, ist im Folgenden abschließend geregelt:

1. Beamen ist keine Zahlung und keine Überweisung. Es wird kein Geldbetrag übermittelt.
2. Beamen erzeugt keine Gutschrift, keine Buchung und keinen Saldo auf einem Konto. Das Verwahrregister ist kein Zahlungskonto.
3. Beamen begründet keinen Anspruch auf Auszahlung eines Geldbetrags gegen Aurumbeam.
4. Beamen ist kein Bezahlvorgang für Waren oder Dienstleistungen. Akzeptanzstellen bestehen nicht.

Die Produktbezeichnung tritt neben die rechtliche Bezeichnung, ersetzt sie aber nicht. In allen vertraglichen und rechtlichen Zusammenhängen ist die Bezeichnung Übertragung von Goldbeständen maßgeblich. Wo in Dokumenten, in der App oder in der Kundenkommunikation von Beamen die Rede ist, gelten ausnahmslos die Regelungen dieses Dokuments.

Diese Klarstellung ist Bestandteil der Vertragsbedingungen. Sie ist zugleich für die Auslegung des Produktauftritts verbindlich. Der tatsächliche rechtliche Gehalt eines Vorgangs bestimmt sich nach seinem Inhalt und nicht nach seiner Bezeichnung.

### 1.2 Was die Übertragung von Goldbeständen nicht ist

| DIE ÜBERTRAGUNG IST NICHT | BEGRÜNDUNG |
|---|---|
| **ein Zahlungsvorgang** | Bewegt wird kein Geldbetrag. Geändert wird die Zuordnung von Eigentum an einer beweglichen Sache im Verwahrregister |
| **ein Zahlungsdienst** | Es besteht kein Zahlungskonto, es werden keine Gelder zur Weiterleitung entgegengenommen |
| **ein Finanztransfergeschäft** | Es wird kein Geldbetrag zur Übermittlung an einen Zahlungsempfänger entgegengenommen |
| **die Ausgabe von E-Geld** | Es entsteht kein monetärer, auf eine Währung lautender Wert und nichts, was Dritte als Zahlungsmittel annehmen |
| **ein Einlagengeschäft** | Es werden keine unbedingt rückzahlbaren Gelder des Publikums angenommen |
| **ein Handel mit Kryptowerten** | Es wird kein Kryptowert geschaffen, getauscht, verwahrt oder gehandelt |
| **eine Bezahlfunktion** | Feingold wird bei Aurumbeam nicht als Gegenleistung für Waren oder Dienstleistungen angenommen. Akzeptanzstellen bestehen nicht |

### 1.3 Kein Zahlungsdienst: der Begriff des Geldbetrags

Ein Zahlungsvorgang setzt begrifflich einen Geldbetrag voraus. Art. 4 Nr. 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie) definiert den Geldbetrag abschließend als Banknoten und Münzen, Giralgeld oder elektronisches Geld im Sinne des Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2009/110/EG. Physisches Feingold und Miteigentumsanteile an physischem Feingold gehören keiner dieser drei Kategorien an. Ohne Geldbetrag gibt es keinen Zahlungsvorgang, ohne Zahlungsvorgang keinen Zahlungsdienst.

Dieser Befund gilt in Deutschland (Paragraph 1 Absatz 1 Satz 2 ZAG in Verbindung mit Paragraph 675f Absatz 4 Satz 1 BGB), in Österreich (ZaDiG 2018) und in Liechtenstein (Zahlungsdienstegesetz), die dieselbe Richtliniendefinition umgesetzt haben. Im Vereinigten Königreich knüpfen die Payment Services Regulations 2017 an denselben Begriff der Gelder an (Banknoten und Münzen, Giralgeld und E-Geld); auch dort fehlt es an einem Zahlungsvorgang. In der Schweiz entsteht kein Zahlungssystem im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (SR 958.1), weil Feingold bei Aurumbeam nicht als Zahlungsmittel eingesetzt wird und keine Akzeptanzstellen bestehen.

### 1.4 Kein EGeld

E-Geld ist ein elektronisch gespeicherter monetärer Wert in Form einer Forderung gegen den Emittenten, der gegen Entgegennahme eines Geldbetrags ausgegeben wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen Personen als dem Emittenten angenommen wird (Paragraph 1 Absatz 2 Satz 3 ZAG, Paragraph 1 Absatz 1 E-Geldgesetz 2010, im Vereinigten Königreich die Electronic Money Regulations 2011). Diese Merkmale fehlen:

1. **Kein Geldbetrag.** Für eine Übertragung wird kein Geldbetrag entgegengenommen und keiner übermittelt. Das Übertragungsentgelt nach Abschnitt 13 vergütet eine Dienstleistung und wird nicht in einen übertragbaren Wert umgewandelt.
2. **Kein auf eine Währung lautender Wert.** Bestände und nicht zugeordnete Übertragungsbestände werden ausschließlich als Feingewicht in Gramm geführt. Sie lauten nicht auf eine amtliche Währungseinheit. Auch der vertragliche Anspruch eines empfangenden Kunden auf Zuordnung einer für ihn bereitgehaltenen Menge (Abschnitt 4.3) richtet sich auf Feingold in Gramm und nicht auf Geld.
3. **Keine Annahme durch Dritte als Zahlungsmittel.** Es bestehen keine Akzeptanzstellen und keine Bezahlfunktion. Feingold wird bei Aurumbeam von niemandem als Gegenleistung für Waren oder Dienstleistungen angenommen.

### 1.5 Kein Einlagengeschäft

Paragraph 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG erfasst die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums. Aurumbeam nimmt Gelder ausschließlich als Kaufpreis für einen konkreten Kaufauftrag entgegen und setzt sie unmittelbar in Feingold um. Ein Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises besteht nicht. Der Wert des erworbenen Feingoldes schwankt mit dem Marktpreis, auch nach unten. Die Übertragung zwischen Kunden ändert daran nichts, weil sie keine Geldbewegung auslöst. Parallelnormen: Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 1 BWG (Österreich), Art. 3 Bankengesetz (Liechtenstein), Art. 1 Absatz 2 Bankengesetz in Verbindung mit Art. 5 Absatz 3 der Bankenverordnung (Schweiz), wonach Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums darstellen, nicht als Einlagen gelten.

### 1.6 Keine Vermögensanlage

Paragraph 1 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 8 VermAnlG setzen eine zeitweise Überlassung von Geld oder von handelsüblichen Edelmetallen voraus, für die eine Verzinsung, eine Rückzahlung oder ein vermögenswerter Ausgleich gewährt oder in Aussicht gestellt wird. Der Kunde überlässt Aurumbeam nichts zeitweise. Er erwirbt Eigentum und lässt es verwahren. Eine Verzinsung, eine Rückzahlungszusage und ein Ausgleich werden weder gewährt noch in Aussicht gestellt. In Österreich fehlt es aus denselben Gründen an einer Veranlagung nach Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 3 KMG 2019.

### 1.7 Schweiz: Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht an rohstoffgebundene Einheiten

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht verneint in der Ergänzung der Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings vom 11. September 2019, Ziffer 2.2.2, bei einer Anbindung an Rohstoffe eine Effekteneigenschaft, wenn drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Für zugeordnete Bestände erfüllt die Ausgestaltung bei aurumbeam sie:

| BEDINGUNG | UMSETZUNG BEI AURUMBEAM |
|---|---|
| **Es besteht ein Eigentumsrecht an Rohstoffen und nicht lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch** | Der Kunde erwirbt Alleineigentum an einem individuell bezeichneten Stück oder Miteigentum nach Bruchteilen an einem konkret bezeichneten Stück oder Sammelbestand |
| **Die Übertragung der Einheit hat die Übertragung des jeweiligen Eigentums zur Folge** | Mit der Zuordnung im Verwahrregister nach der Beanspruchung geht das Eigentum nach Abschnitt 5 dieses Dokuments über. Die Umschreibung ist nicht Anzeige, sondern Vollzug |
| **Die verwahrten Bestände qualifizieren nicht als Hinterlegung vertretbarer Sachen im Sinne des Art. 481 OR** | Die Verwahrung ist regelmäßige Verwahrung. Kundenbestände werden beim Verwahrer als Bestand für Rechnung der Kunden der Aurumbeam geführt, getrennt vom Eigenbestand der Aurumbeam. Verleihung, Verpfändung, Verleasung und jede sonstige Nutzung sind ausgeschlossen. Die Einzelheiten regelt das Dokument Verwahrdienste |

Ein nicht zugeordneter Übertragungsbestand steht bis zur Beanspruchung im Eigentum der Aurumbeam; der empfangende Kunde hat in dieser Zeit nur einen vertraglichen Anspruch auf Zuordnung. Dieser Anspruch ist nicht handelbar, wird nicht in Einheiten ausgegeben und kann nur innerhalb der aurumbeam Infrastruktur durch einen eigenen Beam-Auftrag weitergegeben werden.

### 1.8 Warum die Sprache Teil der rechtlichen Einordnung ist

Sowohl die deutsche als auch die schweizerische Aufsicht beurteilen nach dem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und nicht nach der Vertragsbezeichnung. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht bezieht dabei ausdrücklich die Gesamtbetrachtung einschließlich der Werbeaussagen ein. Eine zutreffende Vertragsklausel heilt daher eine unzutreffende Bildschirmanzeige nicht. Die in Abschnitt 12 festgelegte Terminologie gilt deshalb einheitlich für dieses Dokument, für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für die Nutzungsbedingungen für die aurumbeam App und Webanwendung, für die Oberfläche der App und der Webanwendung, für Mitteilungen in Textform, für Hilfeseiten, für Beschreibungen in App-Stores sowie für Werbe- und Partnermaterial.

## 2 Aufsichtsrechtliche Einordnung

### 2.1 Kein Kryptowert nach der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCA)

Art. 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 definiert den Kryptowert als eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor:

1. **Zuordnung und Eigentum entstehen und wechseln ausschließlich im Verwahrregister.** Das Verwahrregister wird zentral von Aurumbeam geführt.

Eine digitale Einheit, die einen Wert oder ein Recht verkörpert und als solche übertragen wird, wird nicht geschaffen.

2. **Das Protokollsystem bildet nur nachlaufend ab.** Das geschlossene, zugriffsbeschränkte Protokollsystem protokolliert Vorgänge, nachdem sie im Verwahrregister vollzogen sind. Es begründet, überträgt und vernichtet kein Recht.
3. **Keine Token, keine Wallets, keine Schlüssel beim Kunden.** Kunden halten keine Token, keine Wallets und keine kryptographischen Schlüssel.
4. **Keine Übertragbarkeit außerhalb der aurumbeam Infrastruktur.** Eine Übertragung auf Personen, Adressen oder Speicherorte außerhalb des Verwahrregisters ist technisch ausgeschlossen. Es gibt keine Zulassung zum Handel, keine Notierung und kein Orderbuch.

Hilfsweise gilt: Selbst wenn ein Kryptowert vorläge, fehlte jede angestrebte Wertstabilisierung, weil jeder Bestand eine feste Menge Feingold bezeichnet, deren Euro-Gegenwert mit dem Goldpreis frei schwankt.

Aurumbeam gibt keine Kryptowerte aus, erbringt keine Kryptowerte-Dienstleistungen und hält deshalb keine Zulassung nach der Verordnung.

### 2.2 Keine Erlaubnis, keine Finanzaufsicht

Aurumbeam verfügt über keine Erlaubnis der Financial Conduct Authority und unterliegt nicht deren Aufsicht. Aurumbeam erbringt keine Bank-, Finanz-, Zahlungs- oder E-Geld-Dienstleistungen. Die Übertragungsfunktion ändert daran nichts, weil sie nach Abschnitt 1 weder einen Geldbetrag bewegt noch E-Geld oder einen Kryptowert schafft.

Vor jeder Produktänderung, die die Übertragbarkeit, die Einlösbarkeit oder die Preisbildung eines Bestandes betrifft, wird diese Einordnung erneut geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

## 3 Voraussetzungen einer Übertragung

Ein Beam-Auftrag wird nur ausgeführt, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen im Zeitpunkt der Ausführung vorliegen.

| NR. | VORAUSSETZUNG | ERLÄUTERUNG |
|---|---|---|
| 1 | Der übertragende Kunde hat einen aktiven aurumbeam Zugang | Sein Verwahrvertrag besteht und ist nicht gesperrt |
| 2 | Der empfangende Kunde hat einen aurumbeam Zugang | Er hat sich registriert und eine Verwahrvertragsnummer erhalten. Eine abgeschlossene Identifizierung ist für den Empfang nicht erforderlich; sie entscheidet nach Abschnitt 4.4 darüber, wann die Menge beansprucht ist. Die Übertragung eröffnet keinen Zugang |

| NR. | VORAUSSETZUNG | ERLÄUTERUNG |
|---|---|---|
| 3 | Verfügbarer Gegenstand | Gebeamt werden kann ein dem übertragenden Kunden zugeordneter, frei verfügbarer Bestand oder eine für ihn bereitgehaltene, noch nicht beanspruchte Menge (Weiterbeamen) |
| 4 | Keine Sperre | Weder der Zugang des übertragenden noch der des empfangenden Kunden noch der betroffene Bestand ist gesperrt |
| 5 | Keine Belastung | Der Bestand ist nicht verpfändet, nicht gepfändet, nicht mit einem Zurückbehaltungsrecht belastet und nicht Gegenstand eines Insolvenz- oder Vollstreckungsverfahrens |
| 6 | Kein angehaltener Vorgang | Der Vorgang ist nicht nach Abschnitt 8.5 angehalten, und es besteht keine behördliche oder gerichtliche Anordnung, die entgegensteht |
| 7 | Grenze eingehalten | Die Grenze von 15.000 Euro nach Abschnitt 8.4 ist eingehalten |
| 8 | Sanktionslistenabgleich ohne Treffer | Abgleich beider Beteiligten nach Abschnitt 8.6 |
| 9 | Sicherheitsfristen abgelaufen | Die Fristen nach Abschnitt 4.6 sind abgelaufen |

Übertragungen an Personen außerhalb der aurumbeam Infrastruktur sowie Übertragungen auf Adressen und Speicherorte außerhalb des Verwahrregisters sind ausgeschlossen. Sie sind in der App technisch nicht auswählbar. Eine Aufforderung an einen anderen Kunden, einen Bestand zu übertragen, bietet die App nicht an. Es gibt ausschließlich den vom übertragenden Kunden ausgehenden Beam-Auftrag.

# 4 Ablauf einer Übertragung

## 4.1 Die Statusstufen im Verwahrregister

| STATUS | BEDEUTUNG | EIGENTUM | VERFÜGUNGSBEFUGNIS |
|---|---|---|---|
| **zugeordnet** | Der Bestand ist einem Kunden zugeordnet und frei verfügbar | Der zugeordnete Kunde | Der zugeordnete Kunde |
| **in Prüfung** | Ein Beam-Auftrag ist bestätigt, aber noch nicht ausgeführt | Weiterhin der übertragende Kunde | Gesperrt für andere Verfügungen; der übertragende Kunde kann den Auftrag zurücknehmen |
| **nicht zugeordneter Übertragungsbestand** | Der Beam-Auftrag ist ausgeführt, die Menge ist vom empfangenden Kunden noch nicht beansprucht | Aurumbeam | Der empfangende Kunde kann die Menge beanspruchen oder weiterbeamen; Aurumbeam hält sie ausschließlich zur Zuordnung an den Berechtigten bereit |
| **gesperrt** | Der Bestand ist wegen einer Prüfung, einer Sperre oder einer Belastung nicht verfügbar | Unverändert | Keine |

Diese Statusbezeichnungen sind die für Kunden verbindlichen Bezeichnungen. Der nicht zugeordnete Übertragungsbestand ist von den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen nicht zugeordneten Bruchteilen zu unterscheiden, die Aurumbeam Kunden zum Erwerb anbietet. Ein nicht zugeordneter Übertragungsbestand wird im Verwahrregister gesondert geführt, steht niemandem zum Erwerb offen und wird ausschließlich zur Zuordnung an den Berechtigten bereitgehalten.

### 4.2 Die Schritte

1. **Beam-Auftrag.** Der übertragende Kunde wählt in der App die Funktion Gold beamen.
2. **Empfangender Kunde.** Er gibt die Verwahrvertragsnummer des empfangenden Kunden ein. Die Verwahrvertragsnummer ist die einzige Kennung, über die ein empfangender Kunde benannt werden kann. Eine Kontonummer oder eine sonstige Kennung wird nicht entgegengenommen. Die App zeigt anschließend den Vornamen und den abgekürzten Nachnamen des empfangenden Kunden zur Kontrolle an.
3. **Feingewicht.** Er gibt das zu beamende Feingewicht in Gramm ein. Die App zeigt den Euro-Gegenwert zum aktuellen Referenzpreis an und prüft die Grenze nach Abschnitt 8.4.
4. **Übertragungsentgelt.** Die App zeigt das Übertragungsentgelt nach Abschnitt 13.1 in Gramm und mit dem Euro-Gegenwert an. Der Kunde wählt, ob es seiner Kreditkarte belastet oder von seinem Bestandsgold abgezogen wird.
5. **Hinweise.** Die App zeigt den steuerlichen Hinweis nach Abschnitt 9, ausgewählt nach dem Wohnsitzstaat des übertragenden Kunden, und holt bei Verbrauchern die Erklärungen nach Abschnitt 13.3 ein.
6. **Bestätigung.** Der Kunde bestätigt Entgelt und Auftrag mit dem zweiten Faktor. Der Bestand wechselt in den Status in Prüfung und ist ab diesem Zeitpunkt für andere Verfügungen gesperrt. Eigentümer bleibt bis zur Ausführung der übertragende Kunde.
7. **Prüfung.** Aurumbeam prüft die Voraussetzungen nach Abschnitt 3. Auffällige Vorgänge werden nach Abschnitt 8.5 manuell durch Mitarbeiter geprüft und können angehalten werden. Bis zur Ausführung kann der übertragende Kunde den Auftrag in der App ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Der Bestand wechselt dann zurück in den Status zugeordnet.
8. **Ausführung.** Mit der Ausführung wird der Verzicht nach Abschnitt 5.1 wirksam. Die gebeamte Menge wird dem Verwahrbestand des übertragenden Kunden entnommen und als nicht zugeordneter Übertragungsbestand für den empfangenden Kunden bereitgehalten. Ist der empfangende Kunde bereits identifiziert, gilt die Menge in diesem Zeitpunkt als beansprucht (Abschnitt 4.4).
9. **Mitteilungen.** Aurumbeam stellt dem übertragenden und dem empfangenden Kunden unverzüglich eine Übertragungsbestätigung nach Abschnitt 4.7 in Textform bereit. Ist die Menge noch nicht beansprucht, weist die Mitteilung an den empfangenden Kunden darauf hin, wie er sie beanspruchen kann, und auf das Risiko nach Abschnitt 5.5.

10. **Zuordnung.** Mit der Beanspruchung ordnet Aurumbeam die Menge im Verwahrregister dem empfangenden Kunden zu. Sie erhält den Status zugeordnet. Der empfangende Kunde erhält eine Bestätigung in Textform.

### 4.3 Der nicht zugeordnete Übertragungsbestand

Bis zur Beanspruchung wird die gebeamte Menge im Verwahrregister als nicht zugeordneter Übertragungsbestand gesondert geführt. Dafür gilt:

1. Die Menge steht im Eigentum der Aurumbeam. Aurumbeam hält sie ausschließlich zur Zuordnung an den Berechtigten bereit und verfügt über sie nicht anderweitig.
2. Der empfangende Kunde ist noch nicht Berechtigter, also nicht Eigentümer oder Miteigentümer. Er hat gegenüber Aurumbeam einen vertraglichen Anspruch darauf, dass ihm die Menge nach diesen Bedingungen zugeordnet wird, sobald er sie beansprucht.
3. Der übertragende Kunde hat an der Menge keine Ansprüche mehr (Abschnitt 5.1).
4. Die Menge kann durch Weiterbeamen mehrere Stationen durchlaufen, ohne zugeordnet zu werden. Sie bleibt dabei nicht zugeordneter Übertragungsbestand und wird jeweils für den zuletzt benannten empfangenden Kunden bereitgehalten.
5. Die Verwahrung wird unverändert und kostenfrei fortgeführt.

### 4.4 Beanspruchung

Der empfangende Kunde wird erst Berechtigter, wenn er die Menge beansprucht.

1. **Bereits identifizierter Empfänger.** Hat der empfangende Kunde seine Identifizierung im Zeitpunkt der Ausführung abgeschlossen, gilt die Menge mit ihrem Eingang als beansprucht. Sie wird ihm unmittelbar zugeordnet.
2. **Noch nicht identifizierter Empfänger.** Andernfalls beansprucht er die Menge, sobald er ihre Auslieferung oder ihre Auszahlung durch Rückverkauf an Aurumbeam verlangt. Voraussetzung ist dann der Abschluss der Identifizierung nach Abschnitt 8.2.
3. **Abschluss der Identifizierung.** Schließt der empfangende Kunde seine Identifizierung ab, gelten in diesem Zeitpunkt alle für ihn bereitgehaltenen Mengen als beansprucht.
4. **Weiterbeamen.** Beamt der empfangende Kunde eine für ihn bereitgehaltene Menge nur weiter, wird er nicht Berechtigter. Die Menge bleibt nicht zugeordnet. Mit der Ausführung des neuen Beam-Auftrags verzichtet er nach Abschnitt 5.1 auf seinen Anspruch auf Zuordnung, und die Menge wird für den neuen empfangenden Kunden bereitgehalten.

Wer möchte, dass ihm gebeamte Mengen sofort zugeordnet werden, schließt seine Identifizierung ab.

### 4.5 Was der empfangende Kunde sieht

Für ihn bereitgehaltene, noch nicht beanspruchte Mengen werden dem empfangenden Kunden in der App gesondert von seinem zugeordneten Verwahrbestand angezeigt, mit dem Hinweis, dass sie ihm noch nicht zugeordnet sind und wie er sie beanspruchen kann.

### 4.6 Sicherheitsfristen

| SACHVERHALT | FRIST | ZWECK |
|---|---|---|
| **Erstmaliger Beam-Auftrag an einen bestimmten empfangenden Kunden** | 24 Stunden zwischen Bestätigung und Ausführung | Schutz vor einer Übernahme des Zugangs und vor Beeinflussung des Kunden durch Dritte |
| **Zurücksetzung des zweiten Faktors** | 72 Stunden Sperre für Beam-Aufträge | Schutz vor einer Übernahme des Zugangs, geregelt in den Nutzungsbedingungen für die aurumbeam App und Webanwendung |

Eine starre Sperrfrist nach dem Kauf besteht nicht. Wird eine Kartenzahlung zurückbelastet oder bestehen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Kartenzahlung, kann Aurumbeam das Beamen der damit erworbenen Bestände im Einzelfall anhalten, solange diese Anhaltspunkte bestehen.

### 4.7 Inhalt der Übertragungsbestätigung

Die Übertragungsbestätigung enthält:

- eine eindeutige Vorgangsnummer,
- Verwahrvertragsnummer, Vorname und abgekürzten Nachnamen des übertragenden Kunden,
- Verwahrvertragsnummer, Vorname und abgekürzten Nachnamen des empfangenden Kunden,
- das gebeamte Feingewicht in Gramm sowie den Feingehalt,
- den Euro-Gegenwert zum Referenzpreis im Zeitpunkt der Ausführung und den zugrunde gelegten Referenzpreis,
- das Übertragungsentgelt in Gramm und Euro und die Art seiner Erhebung,
- Datum und Uhrzeit der Ausführung und, sobald erfolgt, der Beanspruchung und Zuordnung,
- den Verwahrort Wien.

Der vollständige Name der jeweils anderen Person erscheint ausschließlich im Beleg-Export für steuerliche Zwecke. Die Übertragungsbestätigung ist beiden Beteiligten in der App unter Dokumente abrufbar und kann gespeichert und ausgedruckt werden. Sie ist der Nachweis, den beide Seiten für ihre steuerlichen Pflichten nach Abschnitt 9 benötigen.

# 5 Rechtsfolgen

## 5.1 Verzicht des übertragenden Kunden

Mit der Ausführung des Beam-Auftrags verzichtet der übertragende Kunde gegenüber Aurumbeam unwiderruflich auf sämtliche Ansprüche an der gebeamten Menge, insbesondere auf Herausgabe, Auslieferung, Rückverkauf und weitere Übertragung, und gibt ihre Zuordnung im Verwahrregister auf. Das Eigentum oder Miteigentum an der gebeamten Menge geht in diesem Zeitpunkt auf Aurumbeam über. Aurumbeam hält die Menge, wie vom übertragenden Kunden angewiesen, ausschließlich zur Zuordnung an den empfangenden Kunden bereit.

Beamt ein empfangender Kunde eine für ihn bereitgehaltene Menge weiter, verzichtet er mit der Ausführung in gleicher Weise auf seinen Anspruch auf Zuordnung.

## 5.2 Eigentumsübergang auf den empfangenden Kunden

Mit der Beanspruchung ordnet Aurumbeam die Menge im Verwahrregister dem empfangenden Kunden zu. Das Eigentum oder der Miteigentumsanteil geht durch diese Umschreibung, verbunden mit der Anweisung an den Verwahrer, den Besitz künftig für den empfangenden Kunden zu halten, auf ihn über (Besitzanweisung nach Paragraph 428 ABGB). Das ist eine wirkliche Übergabe.

Weder die Erteilung des Beam-Auftrags noch die Ausführung noch ein Eintrag im geschlossenen Protokollsystem bewirken einen Eigentumsübergang auf den empfangenden Kunden. Maßgeblich ist allein die Zuordnung nach der Beanspruchung. Der empfangende Kunde tritt hinsichtlich der zugeordneten Menge in den Verwahrvertrag ein. Der Verwahrvertrag ist für ihn ebenso kostenfrei wie für den übertragenden Kunden.

## 5.3 Anwendbares Sachenrecht

Erwerb, Inhalt und Übergang von Eigentum und Miteigentum am verwahrten Gold richten sich nach dem Recht des Lageorts. Das Gold liegt ausschließlich in Wien. Es gilt deshalb österreichisches Sachenrecht (Paragraph 31 IPRG). Das gilt unabhängig davon, welchem Recht die Verträge mit Aurumbeam im Übrigen unterliegen.

## 5.4 Verhältnis zwischen übertragendem und empfangendem Kunden

Der Rechtsgrund zwischen dem übertragenden und dem empfangenden Kunden, etwa eine Schenkung, ein Ausgleich oder ein sonstiges Geschäft, ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Aurumbeam ist daran nicht beteiligt, prüft ihn nicht und entscheidet nicht darüber.

Liegt eine Schenkung vor, ist sie mit der Zuordnung an den empfangenden Kunden durch wirkliche Übergabe nach Abschnitt 5.2 vollzogen. Ein Notariatsakt nach Paragraph 1 Absatz 1 Buchstabe d des Notariatsaktsgesetzes ist nicht erforderlich. Steuerliche Pflichten der Beteiligten, insbesondere Anzeige- und Meldepflichten für

Schenkungen und eine etwa anfallende Schenkungsteuer, bleiben unberührt (Abschnitt 9).

### 5.5 Insolvenzrisiko bei nicht zugeordneten Übertragungsbeständen

Solange eine gebeamte Menge nicht beansprucht ist, ist sie keinem Kunden zugeordnet und steht im Eigentum der Aurumbeam. In einer Insolvenz der Aurumbeam besteht daran kein Aussonderungsrecht. Der empfangende Kunde hat dann nur einen Anspruch als Insolvenzgläubiger.

Gold, das einem Kunden im Verwahrregister zugeordnet ist, steht dagegen in seinem Eigentum oder Miteigentum nach österreichischem Sachenrecht und gehört nicht zum Vermögen der Aurumbeam.

Wer eine Menge sofort zugeordnet haben will, schließt seine Identifizierung ab.

### 5.6 Endgültigkeit

Mit der Ausführung ist der Verzicht des übertragenden Kunden endgültig. Ein Anspruch des übertragenden Kunden auf Rückübertragung besteht nicht. Aurumbeam nimmt nach der Ausführung keine einseitige Rückabwicklung vor, auch nicht auf Verlangen des übertragenden Kunden.

Eine Rückführung ist ausschließlich durch einen neuen Beam-Auftrag des empfangenden Kunden möglich. Dieser neue Auftrag ist ein eigener Vorgang mit eigenen Voraussetzungen, eigener Prüfung, eigenem Übertragungsentgelt, eigener Übertragungsbestätigung und eigenen steuerlichen Folgen.

Vor der Ausführung ist der Auftrag frei zurücknehmbar. Der Auftrag ist damit bis zur Ausführung ohne Nachteil für den Kunden auflösbar.

### 5.7 Fehler und Irrtümer

| FALL | BEHANDLUNG |
|---|---|
| **Technischer Fehler im Verantwortungsbereich von Aurumbeam, etwa eine doppelte Ausführung oder eine Ausführung ohne wirksamen Auftrag** | Aurumbeam berichtigt das Verwahrregister durch eine Gegenposition. Bestehende Einträge werden nicht überschrieben und nicht gelöscht. Beide Beteiligten werden unverzüglich informiert. Der ursprüngliche Zustand wird in Gramm Feingold wiederhergestellt, nicht in Geld |
| **Der übertragende Kunde hat eine falsche Verwahrvertragsnummer angegeben** | Die Ausführung ist wirksam. Aurumbeam unterstützt den Kunden im Rahmen des Zumutbaren nach Abschnitt 11.3, schuldet aber keine Rückabwicklung |
| **Der übertragende Kunde hat ein falsches Feingewicht angegeben** | Die Ausführung ist wirksam. Eine Berichtigung ist nur durch einen neuen Beam-Auftrag des empfangenden Kunden möglich |
| **Der übertragende Kunde ficht seine Erklärung gegenüber dem empfangenden Kunden an oder macht einen Anspruch auf Rückgewähr geltend** | Das ist eine Angelegenheit zwischen den beiden Kunden. Aurumbeam ist an dem Rechtsgeschäft nicht beteiligt und entscheidet nicht darüber. Aurumbeam vollzieht eine Rückführung nur aufgrund eines Beam-Auftrags des empfangenden Kunden, einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung |

| FALL | BEHANDLUNG |
|---|---|
| **Innerhalb von 24 Stunden nach einer nachweislich technisch fehlerhaften Ausführung** | Aurumbeam kann die betroffene Menge sperren, um die Berichtigung zu ermöglichen. Der empfangende Kunde wird darüber informiert |

Preisveränderungen zwischen dem Zeitpunkt einer fehlerhaften Ausführung und ihrer Berichtigung wirken sich nicht aus, weil die Berichtigung in Gramm Feingold erfolgt.

## 6 Nicht beanspruchte Mengen

### 6.1 Keine zeitliche Begrenzung

Eine gebeamte Menge wird ohne zeitliche Begrenzung für den empfangenden Kunden bereitgehalten und verfällt nicht. Ein Rückfall an den übertragenden Kunden findet nicht statt.

Bis zur Beanspruchung bleibt die Menge nicht zugeordneter Übertragungsbestand nach Abschnitt 4.3. Das Insolvenzrisiko nach Abschnitt 5.5 besteht so lange fort. Die Verwahrung bleibt kostenfrei.

### 6.2 Tod des empfangenden Kunden vor der Beanspruchung

Verstirbt der empfangende Kunde vor der Beanspruchung, können seine Erben die Menge nach Nachweis der Erbfolge beanspruchen. Als Nachweis genügen die in Ziffer 22.8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Dokumente. Mit der Beanspruchung ordnet Aurumbeam die Menge den Erben oder der Erbengemeinschaft zu.

Verstirbt der übertragende Kunde nach der Ausführung, ändert das an seinem Verzicht nach Abschnitt 5.1 nichts.

## 7 Verhältnis der Kunden untereinander

### 7.1 Aurumbeam vermittelt kein Geschäft zwischen den Kunden

Liegt dem Beamen ein Geschäft zwischen dem übertragenden und dem empfangenden Kunden zugrunde, kommt es ausschließlich zwischen diesen beiden zustande. Dazu gilt verbindlich:

1. Aurumbeam wird nicht Partei des Rechtsgeschäfts zwischen den beiden Kunden und prüft dessen Rechtsgrund nicht.

2. Aurumbeam vermittelt keinen Kaufvertrag, führt keine Vertragsverhandlungen, gibt keine Erklärungen für einen Kunden ab und nimmt keine Erklärungen für einen Kunden entgegen.
3. Aurumbeam betreibt keinen Marktplatz, kein Orderbuch, keine Matching-Engine, keine Angebotsliste und keine Suchfunktion nach Angeboten anderer Kunden. Angebot und Nachfrage werden nicht zusammengeführt. Ein Preis wird nicht festgestellt und nicht veröffentlicht.
4. Eine etwaige Gegenleistung wird ausschließlich außerhalb der aurumbeam Infrastruktur unmittelbar zwischen den beiden Kunden abgewickelt. Aurumbeam nimmt dafür keine Gelder entgegen, leitet keine Gelder weiter, tritt nicht als Treuhänderin auf und übernimmt keine Erfüllungsgarantie. Ein Zug-um-Zug-Vollzug wird nicht angeboten.
5. Der übertragende Kunde trägt das Risiko, dass eine vereinbarte Gegenleistung ausbleibt. Die Ausführung wird deshalb nicht rückgängig gemacht.
6. Die Nutzung der Übertragungsfunktion für einen gewerblichen Handel mit Gold für Rechnung Dritter ist untersagt (Abschnitt 10).

### 7.2 Bedeutung für die steuerliche Behandlung

Wie ein Vorgang steuerlich einzuordnen ist, richtet sich nach dem Rechtsgrund zwischen den Beteiligten. Die folgende Übersicht ist eine allgemeine Darstellung für Deutschland und Österreich:

| MERKMAL | UNENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG | ENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG |
|---|---|---|
| **Einordnung beim übertragenden Kunden** | Keine Veräußerung. In Deutschland wird dem Einzelrechtsnachfolger nach Paragraph 23 Absatz 1 Satz 3 EStG die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zugerechnet, die Jahresfrist läuft also beim empfangenden Kunden weiter | Veräußerung. In Deutschland privates Veräußerungsgeschäft nach Paragraph 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, steuerfrei nach Ablauf eines Jahres seit Anschaffung. In Österreich Spekulationsgeschäft nach Paragraph 31 EStG 1988, steuerfrei nach Ablauf eines Jahres |
| **Einordnung beim empfangenden Kunden** | Unentgeltlicher Erwerb, siehe Abschnitt 9 | Anschaffung zum vereinbarten Entgelt, mit eigener Jahresfrist |
| **Anzeige- und Meldepflichten** | Siehe Abschnitt 9 | Erfassung in der Einkommensteuererklärung des übertragenden Kunden, soweit steuerpflichtig |
| **Auffällig niedriges Entgelt** | nicht einschlägig | Ein Entgelt, das in offenbarem Missverhältnis zum Euro-Gegenwert steht, kann als gemischte Schenkung behandelt werden und die Pflichten aus Abschnitt 9 auslösen |

Die Lieferung von Anlagegold ist umsatzsteuerfrei. Die Einzelheiten und die Fundstellen je Land stehen im Dokument Umgang mit Rechtsnormen (Compliance).

# 8 Geldwäscheprävention, Identifizierung und Grenzen

## 8.1 Grundlage

Aurumbeam nimmt keine Barzahlungen an. Die Voraussetzungen, unter denen Edelmetallhändler im Vereinigten Königreich nach den Money Laundering, Terrorist Financing and Transfer of Funds (Information on the Payer) Regulations 2017 verpflichtet sind (Barzahlungen ab 10.000 Euro), liegen nicht vor. Bezahlt werden kann ausschließlich mit Kreditkarte. Die geldwäscherechtliche Prüfung des Zahlungsdienstleisters gilt ergänzend; damit ist nachvollziehbar, wer welches Gold wann gekauft hat. Größere Zahlungseingänge werden einzeln verifiziert.

Die Prüfung auffälliger Beam-Vorgänge erfolgt manuell durch Mitarbeiter.

Aurumbeam richtet ihre Prozesse auf die ab dem 10. Juli 2027 geltende Verordnung (EU) 2024/1624 aus. Ab Frühjahr 2027 wird ein externer Geldwäschebeauftragter beauftragt.

## 8.2 Identifizierung

Für das Beamen selbst ist eine abgeschlossene Identifizierung des empfangenden Kunden nicht Voraussetzung. Beansprucht der empfangende Kunde eine Menge zur Auslieferung oder zur Auszahlung, ist er identifiziert. Die Auslieferung erfolgt eingeschrieben per Post an seine verifizierte Anschrift, die Auszahlung per Überweisung auf ein auf ihn lautendes, bekanntes Bankkonto.

Die Identifizierung führt Aurumbeam selbst durch. Mitarbeiter der Aurumbeam prüfen einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis und gleichen ihn mit den angegebenen Daten ab, ohne biometrischen Abgleich. Die Ausweisbilder werden nach Abschluss der Prüfung gelöscht, spätestens 30 Tage danach; gespeichert bleiben das Prüfergebnis und die verifizierten Stammdaten. Die Übertragung eröffnet keinen Zugang für einen bisher nicht registrierten Empfänger; eine Einladung mit vorbelegtem Bestand und ein Gutscheincode werden nicht angeboten.

## 8.3 Erfasste Daten je Übertragung

| KATEGORIE | DATEN |
|---|---|
| **Übertragender Kunde** | Vor- und Nachname, Verwahrvertragsnummer, Wohnsitzstaat |
| **Empfangender Kunde** | Vor- und Nachname, Verwahrvertragsnummer, Wohnsitzstaat, Stand der Identifizierung |
| **Vorgang** | Vorgangsnummer, Feingewicht in Gramm, Feingehalt, Euro-Gegenwert, zugrunde gelegter Referenzpreis, Übertragungsentgelt, Zeitstempel von Auftrag, Ausführung, Beanspruchung und Zuordnung, gegebenenfalls Vorgangsnummern vorangegangener Weiterbeam-Vorgänge |
| **Technische Merkmale** | IP-Adresse, Geräteidentifikation, verwendeter zweiter Faktor |

Diese Daten werden mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufbewahrt. Längere Fristen nach dem anwendbaren Buchführungs- und Steuerrecht und das Löschkonzept der Datenschutzerklärung bleiben unberührt.

### 8.4 Grenze von 15.000 Euro

| GRENZE | WERT |
|---|---|
| **Euro-Gegenwert einer einzelnen Übertragung** | höchstens 15.000 Euro |
| **Summe aller Übertragungen desselben übertragenden Kunden an denselben empfangenden Kunden innerhalb von fünf Jahren** | höchstens 15.000 Euro |
| **Empfängerkreis** | Kunden mit Wohnsitz in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Liechtenstein oder dem Vereinigten Königreich |

Maßgeblich ist der Euro-Gegenwert zum Referenzpreis im Zeitpunkt der jeweiligen Ausführung. Ein Beam-Auftrag, der eine dieser Grenzen überschreiten würde, wird nicht ausgeführt. Die App zeigt vor der Bestätigung an, welche Menge innerhalb der Grenze noch gebeamt werden kann.

**Hintergrund.** Die Grenze ist an die österreichische Schenkungsmeldepflicht angelehnt. Nach Paragraph 121a Absatz 2 Buchstabe b BAO sind Erwerbe zwischen nicht verwandten Personen bis zu einem gemeinen Wert von 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren von der Anzeigepflicht ausgenommen. Zwischen Angehörigen liegt die Grenze bei 50.000 Euro innerhalb eines Jahres; übliche Gelegenheitsgeschenke bis 1.000 Euro sind befreit. Die ab dem 1. Januar 2027 geltende Fassung (BGBl. I Nr. 97/2025) lässt diese Grenzen unverändert und regelt die Anzeige über das amtliche Formular in FinanzOnline. Anzeigepflichtig sind Erwerber und Geschenkgeber, nicht Aurumbeam.

Die Grenze ersetzt nicht die eigene Prüfung der Beteiligten. Zuwendungen außerhalb von aurumbeam und Zuwendungen, die über weitere Personen laufen, werden bei der Zusammenrechnung nach dem jeweiligen Steuerrecht mitgezählt. In anderen Staaten gelten andere Grenzen (Abschnitt 9).

Aurumbeam kann die Grenzen mit Wirkung für die Zukunft ändern. Über eine Herabsetzung wird mindestens zwei Monate vorher in Textform informiert, es sei denn, die Änderung dient der Abwehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit der Infrastruktur oder der Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die jeweils geltenden Grenzen sind in der App einsehbar.

### 8.5 Prüfung auffälliger Vorgänge

Auffällige Vorgänge werden manuell durch Mitarbeiter geprüft und können angehalten werden. Als auffällig gelten insbesondere:

1. ein Rückverkauf kurz nach dem Empfang einer gebeamten Menge,
2. viele Übertragungen an wechselnde Empfänger,
3. die Aufteilung von Vorgängen knapp unter der Grenze nach Abschnitt 8.4,

4. wechselseitige Kreisläufe zwischen denselben Kunden,
5. Ketten unbeanspruchter Weiterübertragungen.

Im Rahmen der Prüfung kann Aurumbeam Angaben zum Hintergrund des Vorgangs und Nachweise zur Herkunft der Mittel verlangen, mit denen das gebeamte Feingold erworben wurde. Bis zur Klärung bleibt der Vorgang angehalten. Werden die Angaben nicht innerhalb einer angemessenen Frist gemacht, kann Aurumbeam den Beam-Auftrag ablehnen oder die Auslieferung und Auszahlung anhalten.

### 8.6 Sanktionslistenabgleich

Beide Beteiligten werden vor der Ausführung mit den Sanktionslisten der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs (Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018) abgeglichen. Bei einem Treffer wird die Übertragung nicht ausgeführt und der betroffene Bestand gesperrt. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführung.

### 8.7 Ablehnung, Anhalten und Sperrung

Aurumbeam kann einen Beam-Auftrag ablehnen oder anhalten oder einen Bestand sperren, wenn eine Voraussetzung nach Abschnitt 3 fehlt, wenn Anhaltspunkte für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, einen Sanktionsverstoß, Betrug, eine unbefugte Nutzung des Zugangs oder einen Verstoß gegen Abschnitt 10 bestehen oder wenn ein gesetzliches Verbot oder eine behördliche oder gerichtliche Anordnung entgegensteht.

Der Kunde wird über die Ablehnung und deren Grund informiert. In bestimmten Fällen darf Aurumbeam keine Einzelheiten nennen, etwa wenn eine behördliche oder gerichtliche Anordnung das untersagt oder soweit sanktionsrechtliche Vorgaben entgegenstehen. Der Kunde erhält dann eine sachliche Mitteilung über die Verzögerung ohne Angabe des Grundes.

### 8.8 Zusammenarbeit mit Behörden

Ergeben sich bei der Prüfung Anhaltspunkte für eine Straftat, kann Aurumbeam die zuständigen Behörden informieren, soweit das rechtlich zulässig ist. Behördlichen und gerichtlichen Anordnungen kommt Aurumbeam nach.

### 8.9 Datenverarbeitung

Dem empfangenden Kunden werden Vorname und abgekürzter Nachname des übertragenden Kunden mitgeteilt, dem übertragenden Kunden Vorname und abgekürzter Nachname des empfangenden Kunden. Der vollständige Name erscheint ausschließlich im Beleg-Export für steuerliche Zwecke, weil jede Seite für ihre eigenen steuerlichen Pflichten nach Abschnitt 9 wissen muss, von wem beziehungsweise an wen sie erworben oder übertragen hat. Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten und sonstige Angaben werden nicht offengelegt. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 und die entsprechenden Vorschriften der UK GDPR. Die Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung.

# 9 Steuerliche Hinweise je Land

Die folgenden Angaben sind eine allgemeine Darstellung der Rechtslage ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse eines Kunden. Sie sind **keine Steuerberatung**. Aurumbeam erbringt keine Hilfeleistung in Steuersachen. Für die Beurteilung des Einzelfalls ist eine steuerliche Beraterin oder ein steuerlicher Berater beizuziehen.

**Die Erklärungs-, Anzeige- und Meldepflichten treffen die beteiligten Kunden, nicht Aurumbeam.** Aurumbeam erstattet keine Anzeige und keine Meldung an eine Finanzbehörde. Aurumbeam stellt mit der Übertragungsbestätigung und dem Beleg-Export die Angaben bereit, die für die Erfüllung dieser Pflichten benötigt werden. Ob und in welcher Höhe Steuern anfallen, hängt vom Wohnsitzstaat der Beteiligten, ihrem Verhältnis zueinander und dem Rechtsgrund ab.

## 9.1 Überblick

| LAND | STEUER AUF DIE UNENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG | GRENZEN UND FREIBETRÄGE | ANZEIGE ODER MELDEPFLICHT | FRIST | SANKTION |
|---|---|---|---|---|---|
| **Deutschland** | ja, Schenkungsteuer nach dem ErbStG | Freibeträge von 20 000 bis 500.000 Euro nach Paragraph 16 ErbStG, Zusammenrechnung über zehn Jahre nach Paragraph 14 ErbStG | ja, Paragraph 30 ErbStG, Erwerber und Schenker | drei Monate ab Kenntnis | Steuerhinterziehung nach Paragraph 370 AO |
| **Österreich** | keine Schenkungssteuer | Meldepflicht über 50.000 Euro unter Angehörigen innerhalb eines Jahres, über 15.000 Euro unter sonstigen Personen innerhalb von fünf Jahren, Gelegenheitsgeschenke bis 1.000 Euro befreit | ja, Paragraph 121a BAO, Erwerber und Geschenkgeber | drei Monate ab Erwerb | Paragraph 49a FinStrG, Geldstrafe bis 10 Prozent des gemeinen Werts |
| **Schweiz** | ja, kantonal, nicht in Luzern, Obwalden und Schwyz | kantonal, Ehegatten überall befreit, Nachkommen fast überall | kantonale Schenkungssteuererklärung | kantonal | kantonal |
| **Liechtenstein** | keine Schenkungssteuer, Art. 15 Absatz 2 Buchstabe c SteG | das erhaltene Gold gehört zum steuerpflichtigen Vermögen | ja, Art. 96 SteG, Schenkgeber und Schenknehmer | mit der Steuererklärung | nach dem SteG |
| **Vereinigtes Königreich** | keine eigene Schenkungsteuer; Schenkungen können der Inheritance Tax unterliegen, wenn die schenkende Person innerhalb von sieben Jahren verstirbt; bei der schenkenden Person kann Capital Gains Tax anfallen | nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, unter anderem jährliche Freibeträge der schenkenden Person | keine laufende Anzeige der Schenkung; Angaben in der Steuererklärung beziehungsweise im Nachlassverfahren | nach dem Recht des Vereinigten Königreichs | nach dem Recht des Vereinigten Königreichs |

### 9.2 Deutschland

Eine unentgeltliche Übertragung ist eine freigebige Zuwendung unter Lebenden nach Paragraph 7 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG. Das Feingold wird nach Paragraph 12 Absatz 1 ErbStG in Verbindung mit Paragraph 9 BewG mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Ausführung angesetzt. Der Euro-Gegenwert der Übertragungsbestätigung dient dafür als Anhaltspunkt.

**Freibeträge nach Paragraph 16 Absatz 1 ErbStG bei unbeschränkter Steuerpflicht**

| EMPFANGENDE PERSON | FREIBETRAG |
|---|---|
| **Ehegatte und Lebenspartner** | 500.000 Euro |
| **Kinder, Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder** | 400.000 Euro |
| **Enkel** | 200.000 Euro |
| **Übrige Personen der Steuerklasse I, also Eltern und Voreltern, jedoch nur bei Erwerben von Todes wegen** | 100.000 Euro |
| **Personen der Steuerklasse II, unter anderem Eltern bei Schenkungen unter Lebenden, Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder** | 20.000 Euro |
| **Personen der Steuerklasse III, unter anderem Freunde und Partner ohne Eheschließung** | 20.000 Euro |

Bei einer Übertragung über die App handelt es sich stets um einen Erwerb unter Lebenden. Eltern und Voreltern gehören dabei zur Steuerklasse II; der Freibetrag beträgt für sie 20.000 Euro.

Bei beschränkter Steuerpflicht nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 3 ErbStG wird der Freibetrag nach Paragraph 16 Absatz 2 ErbStG anteilig gemindert.

**Steuersätze nach Paragraph 19 Absatz 1 ErbStG**

| WERT DES STEUERPFLICHTIGEN ERWERBS BIS EINSCHLIESSLICH | STEUERKLASSE I | STEUERKLASSE II | STEUERKLASSE III |
|---|---|---|---|
| **75.000 Euro** | 7 Prozent | 15 Prozent | 30 Prozent |
| **300.000 Euro** | 11 Prozent | 20 Prozent | 30 Prozent |
| **600.000 Euro** | 15 Prozent | 25 Prozent | 30 Prozent |
| **6 000.000 Euro** | 19 Prozent | 30 Prozent | 30 Prozent |
| **13 000.000 Euro** | 23 Prozent | 35 Prozent | 50 Prozent |
| **26 000.000 Euro** | 27 Prozent | 40 Prozent | 50 Prozent |

| WERT DES STEUERPFLICHTIGEN ERWERBS BIS EINSCHLIESSLICH | STEUERKLASSE I | STEUERKLASSE II | STEUERKLASSE III |
|---|---|---|---|
| **über 26 000.000 Euro** | 30 Prozent | 43 Prozent | 50 Prozent |

Der Härteausgleich nach Paragraph 19 Absatz 3 ErbStG mildert den Sprung an den Wertgrenzen.

**Zusammenrechnung.** Nach Paragraph 14 Absatz 1 ErbStG werden mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile zusammengerechnet. Frühere Erwerbe werden mit ihrem früheren Wert angesetzt. Wer regelmäßig kleinere Mengen an dieselbe Person beamt, kann dadurch den Freibetrag ausschöpfen, ohne es zu bemerken. Die Grenze nach Abschnitt 8.4 ist keine Freibetragsgrenze des deutschen Rechts. Aurumbeam stellt in der App je empfangendem Kunden eine Übersicht der Übertragungen der letzten zehn Jahre mit Feingewicht, Datum und Euro-Gegenwert bereit.

**Anzeigepflicht nach Paragraph 30 ErbStG.** Der Erwerber hat den Erwerb binnen **drei Monaten** nach erlangter Kenntnis dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen (Absatz 1). Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden ist **auch der Schenker** anzeigepflichtig (Absatz 2). Die Anzeige entfällt nach Absatz 3 Satz 2 nur bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung; bei einer Übertragung über die App liegt eine solche Beurkundung nicht vor. Die Anzeigepflicht besteht **unabhängig vom Freibetrag**. Sie entfällt nicht deshalb, weil der Wert unter 20.000 Euro liegt.

Die Anzeige enthält nach Paragraph 30 Absatz 4 ErbStG unter anderem Name, Identifikationsnummer nach Paragraph 139b AO, Beruf und Wohnung von Schenker und Erwerber, den Zeitpunkt der Ausführung, Gegenstand und Wert des Erwerbs, den Rechtsgrund, das persönliche Verhältnis der Beteiligten sowie frühere Zuwendungen nach Art, Wert und Zeitpunkt.

**Einkommensteuer.** Bei einer entgeltlichen Übertragung liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach Paragraph 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG vor. Nach Ablauf eines Jahres zwischen Anschaffung und Veräußerung ist der Gewinn steuerfrei; innerhalb der Jahresfrist ist er steuerpflichtig. Paragraph 23 Absatz 3 Satz 5 EStG enthält eine Freigrenze von 1.000 Euro je Kalenderjahr für die gesamten Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften. Wird sie erreicht, ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig und nicht nur der übersteigende Teil. Bei einer unentgeltlichen Übertragung wird dem empfangenden Kunden nach Paragraph 23 Absatz 1 Satz 3 EStG die Anschaffung durch den übertragenden Kunden zugerechnet; die Jahresfrist läuft weiter.

### 9.3 Österreich

Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer wird in Österreich seit dem 1. August 2008 nicht mehr erhoben. Geblieben ist die Anzeigepflicht nach Paragraph 121a BAO.

**Erfasstes Vermögen.** Erfasst sind Schenkungen unter Lebenden unter anderem von beweglichem körperlichem Vermögen. Physisches Feingold und Miteigentums-

anteile daran fallen darunter.

**Territoriale Voraussetzung.** Es genügt, dass eine der beteiligten Personen im Zeitpunkt des Erwerbs Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat.

**Betragsgrenzen**

| VERHÄLTNIS DER BETEILIGTEN | GRENZE DES GEMEINEN WERTS | ZUSAMMENRECHNUNGSZEITRAUM |
|---|---|---|
| **Angehörige im Sinne des Paragraph 25 BAO** | 50.000 Euro | ein Jahr, bezogen auf Erwerbe von derselben Person |
| **Sonstige Personen (Paragraph 121a Absatz 2 Buchstabe b BAO)** | 15.000 Euro | fünf Jahre, bezogen auf Erwerbe von derselben Person |
| **Übliche Gelegenheitsgeschenke** | bis 1.000 Euro befreit | |

Die Grenze nach Abschnitt 8.4 ist an die Grenze für sonstige Personen angelehnt. Sie begrenzt jedoch nur die Übertragungen über aurumbeam. Wird durch Zusammenrechnung mit anderen Zuwendungen derselben Person eine der Grenzen überschritten, besteht die Anzeigepflicht trotzdem. Aurumbeam stellt dafür in der App je empfangendem Kunden eine Übersicht der Übertragungen der letzten ein und der letzten fünf Jahre bereit.

**Anzeigepflichtige.** Anzeigepflichtig sind der Erwerber und der Geschenkgeber, nicht Aurumbeam.

**Frist und Form.** Die Anzeige ist binnen **drei Monaten** ab Erwerb elektronisch an das Finanzamt Österreich über FinanzOnline zu erstatten. Wird die Anzeigepflicht erst durch die Zusammenrechnung ausgelöst, ist der Erwerb maßgeblich, mit dem die Grenze erstmals überschritten wird.

**Fassung ab dem 1. Januar 2027.** Ab dem 1. Januar 2027 gilt Paragraph 121a BAO in der Fassung nach BGBl. I Nr. 97/2025. Sie lässt die Grenzen von 50.000 Euro, 15.000 Euro und 1.000 Euro unverändert und regelt die Anzeige über das amtliche Formular in FinanzOnline.

**Sanktion.** Nach Paragraph 49a FinStrG macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer es vorsätzlich unterlässt, die nach Paragraph 121a BAO anzeigepflichtigen Vorgänge anzuzeigen. Die Geldstrafe beträgt bis zu **10 Prozent des gemeinen Werts** des übertragenen Vermögens.

**Einkommensteuer.** Bei einer entgeltlichen Übertragung liegt ein Spekulationsgeschäft nach Paragraph 31 EStG 1988 vor, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt. Paragraph 31 Absatz 3 EStG 1988 enthält eine Freigrenze von 440 Euro je Kalenderjahr für die gesamten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften; wird sie überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig. Nach Ablauf eines Jahres ist der Gewinn einkommensteuerfrei.

### 9.4 Schweiz

Der Bund erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Schenkungssteuer ist kantonal geregelt.

1. Eine Schenkungssteuer erheben alle Kantone außer **Luzern, Obwalden und Schwyz**. In Luzern werden Schenkungen der letzten fünf Jahre vor dem Tod der Erbanfallsteuer zugerechnet.
2. Steuerpflichtig ist die **empfangende Person**, nicht die schenkende.
3. Zuständig ist bei beweglichem Vermögen, und damit bei Feingold, der **Wohnsitzkanton der schenkenden Person**.
4. Ehegatten und eingetragene Partner sind in allen Kantonen befreit. Direkte Nachkommen sind in nahezu allen Kantonen befreit; Ausnahmen bestehen unter anderem in Appenzell Innerrhoden, in der Waadt und in Neuenburg.
5. Für nicht verwandte Empfänger fallen erhebliche Sätze an. Im Kanton Zürich ist der Grundtarif progressiv von 2 Prozent für die ersten 30.000 Franken bis 6 Prozent für Werte über 1 500.000 Franken und wird nach dem Verwandtschaftsgrad vervielfacht, für übrige Begünstigte mit dem Sechsfachen. Übliche Gelegenheitsgeschenke bis 5.000 Franken sind dort befreit. Im Kanton Appenzell Innerrhoden betragen die Sätze 1 Prozent für Nachkommen und Stiefkinder bis 20 Prozent für alle übrigen Empfänger.
6. Eine Übertragung gegen ein auffällig zu niedriges Entgelt kann als gemischte Schenkung erfasst werden. Der Kanton Graubünden unterstellt der Schenkungssteuer ausdrücklich auch Zuwendungen aus Vertrag, soweit die gegenseitigen Leistungen in offenbarem Missverhältnis stehen.

Eine allgemeingültige Aussage für die Schweiz ist nicht möglich. Bitte informieren Sie sich bei der Steuerverwaltung Ihres Kantons.

### 9.5 Liechtenstein

Eine Erbschafts-, Nachlass- und Schenkungssteuer besteht seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes vom 23. September 2010 (SteG, LR 640.0) am 1. Januar 2011 nicht mehr. Nach Art. 15 Absatz 2 Buchstabe c SteG unterliegen einmalige Vermögensanfälle in Form von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen nicht der Erwerbssteuer.

Das erhaltene Feingold gehört jedoch ab dem Erwerb zum steuerpflichtigen Vermögen und unterliegt der Sollertragsbesteuerung nach Art. 5 SteG in Verbindung mit Art. 14 Absatz 2 Buchstabe l SteG.

**Angabepflicht nach Art. 96 SteG.** In der Steuererklärung sind anzugeben: vom Schenkgeber und vom Schenknehmer die Schenkungen, die sie im Steuerjahr getätigt oder erhalten haben, sowie vom Empfänger die im Steuerjahr erhaltenen Erbschaften und Vermächtnisse. **Beide Seiten der Übertragung sind angabepflichtig**, soweit beide in Liechtenstein steuerpflichtig sind. Den Mindestbetrag, ab dem anzugeben ist, legt die Regierung nach Art. 96 Absatz 2 SteG durch Verordnung fest; er ist der Steuerverordnung zu entnehmen.

### 9.6 Vereinigtes Königreich

Eine eigenständige Schenkungsteuer besteht im Vereinigten Königreich nicht. Das bedeutet nicht, dass eine Schenkung steuerlich folgenlos ist:

1. **Inheritance Tax.** Schenkungen unter Lebenden können der Inheritance Tax unterliegen, insbesondere wenn die schenkende Person innerhalb von sieben Jahren nach der Schenkung verstirbt. Es bestehen Freibeträge, unter anderem jährliche Freibeträge der schenkenden Person und Befreiungen für kleine Geschenke.
2. **Capital Gains Tax.** Eine Schenkung kann bei der schenkenden Person als Veräußerung zum Marktwert behandelt werden und Capital Gains Tax auslösen. Für bestimmte Münzen können Befreiungen bestehen.
3. **Nachweise.** Die schenkende Person sollte Schenkungen mit Datum und Wert dokumentieren, weil sie für die Inheritance Tax im Todesfall nachgewiesen werden müssen. Die Übertragungsbestätigung und der Beleg-Export dienen dafür als Nachweis.

Für Schottland, Wales und Nordirland können bei der Einkommensbesteuerung Besonderheiten gelten. Bitte informieren Sie sich bei HM Revenue and Customs oder bei einer steuerlichen Beraterin oder einem steuerlichen Berater.

## 10 Missbrauch, Verbotstatbestände und Folgen

### 10.1 Verbotene Verwendungen

Untersagt sind insbesondere:

1. Die Verwendung der Übertragungsfunktion als Zahlungsmittel, also die Übertragung als Gegenleistung für Waren oder Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr, sowie jede Darstellung der Funktion als Bezahlfunktion.
2. Die Aufspaltung eines Vorgangs in mehrere Übertragungen oder seine Leitung über weitere Personen, um die Grenze nach Abschnitt 8.4 zu umgehen.
3. Die Übertragung für Rechnung eines Dritten ohne dessen Offenlegung, die Nutzung von Strohleuten und die Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten.
4. Die Nutzung der Übertragungsfunktion für einen gewerblichen Handel mit Gold für Rechnung Dritter.
5. Die Verwendung der Funktion zur Verschleierung der Herkunft von Vermögenswerten, zur Umgehung von Sanktionen, zur Umgehung von Pfändungs-, Vollstreckungs- oder Insolvenzmaßnahmen oder zur Umgehung steuerlicher Pflichten.
6. Die Nutzung eines fremden Zugangs sowie die Veranlassung einer Übertragung durch Täuschung, Drohung oder Ausnutzung einer Zwangslage.
7. Die Bewerbung der Funktion durch Kunden oder durch Teilnehmer des Partner- und Affiliate-Programms mit einer Terminologie, die nach Abschnitt 12 unzuläs-

sig ist, insbesondere mit den Begriffen senden, überweisen oder bezahlen.

8. Die Weitergabe der Verwahrvertragsnummer zu dem Zweck, Übertragungen von unbekannten Dritten zu erhalten, sowie die öffentliche Aufforderung dazu.
9. Der Versuch, Übertragungen an Empfänger außerhalb der aurumbeam Infrastruktur oder an Adressen und Speicherorte außerhalb des Verwahrregisters vorzunehmen.

### 10.2 Folgen

| MASSNAHME | VORAUSSETZUNG |
|---|---|
| **Ablehnung oder Anhalten des Auftrags** | Anhaltspunkte für einen Verstoß nach Abschnitt 10.1 |
| **Sperrung des betroffenen Bestandes und des Zugangs** | Konkreter Verdacht, behördliche oder gerichtliche Anordnung, Sanktionstreffer |
| **Herabsetzung der Grenzen nach Abschnitt 8.4 für den betroffenen Kunden** | Wiederholte Auffälligkeiten |
| **Dauerhafte Deaktivierung der Übertragungsfunktion für den betroffenen Kunden** | Schwerer oder wiederholter Verstoß |
| **Außerordentliche Kündigung des Verwahrvertrags und der übrigen Verträge** | Schwerer Verstoß, der die Fortsetzung unzumutbar macht |
| **Information der zuständigen Behörden** | Gesetzliche Pflicht oder Anhaltspunkte nach Abschnitt 8.8 |
| **Ersatz des entstandenen Schadens und Herausgabe eines erlangten Vorteils** | Verschulden des Kunden |
| **Ausschluss aus dem Partner- und Affiliate-Programm und Verlust offener Vergütungsansprüche** | Verstoß nach Abschnitt 10.1 Nummer 7 |

Die Sperrung eines Bestandes verändert die Eigentumslage nicht. Ein gesperrter zugeordneter Bestand bleibt Eigentum des Kunden und wird unverändert und kostenfrei weiterverwahrt.

## 11 Haftung von Aurumbeam

### 11.1 Wofür Aurumbeam einsteht

Aurumbeam schuldet die ordnungsgemäße Führung des Verwahrregisters, die zutreffende Ausführung eines wirksam erteilten und geprüften Beam-Auftrags, die Bereithaltung nicht zugeordneter Übertragungsbestände für den Berechtigten und ihre Zuordnung bei Beanspruchung. Für eine schuldhafte Verletzung dieser Pflichten haftet Aurumbeam nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine fehlerhafte Ausführung oder Zuordnung wird nach Abschnitt 5.7 in Gramm Feingold berichtigt.

### 11.2 Wofür Aurumbeam nicht einsteht

1. Aurumbeam prüft nicht, ob der vom Kunden angegebene empfangende Kunde der von ihm gewollte Empfänger ist. Maßgeblich ist allein die eingegebene Verwahrvertragsnummer.
2. Aurumbeam prüft nicht den Rechtsgrund der Übertragung und nicht die Erfüllung einer zwischen den Kunden vereinbarten Gegenleistung.
3. Aurumbeam haftet nicht für Nachteile, die daraus entstehen, dass ein Kunde seine steuerlichen Anzeige-, Melde- oder Erklärungspflichten nach Abschnitt 9 nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erfüllt.
4. Aurumbeam haftet nicht für Nachteile aus einem Anhalten, einer Ablehnung oder einer Sperrung, die auf Abschnitt 3, Abschnitt 8 oder Abschnitt 10 beruht oder die durch eine behördliche oder gerichtliche Anordnung veranlasst ist.
5. Aurumbeam haftet nicht für Veränderungen des Marktpreises für Gold. Gegenstand jedes Vorgangs ist ein Feingewicht in Gramm.
6. Für die Folgen einer unbefugten Nutzung des Zugangs gelten die Nutzungsbedingungen für die aurumbeam App und Webanwendung. Aurumbeam fordert niemals zum Beamen von Gold an eine andere Kennung auf und fragt niemals nach dem Passwort, nach einem Code der Zwei-Faktor-Authentifizierung oder nach Wiederherstellungscodes.

### 11.3 Falsche Empfängerangabe durch den Kunden

Der Kunde prüft die Verwahrvertragsnummer des empfangenden Kunden vor der Bestätigung sorgfältig. Die App zeigt ihm dazu vor der Bestätigung den Vornamen und den abgekürzten Nachnamen des empfangenden Kunden an. Bestätigt der Kunde den Beam-Auftrag trotz einer abweichenden Namensanzeige, geht das zu seinen Lasten.

Hat der Kunde eine falsche Verwahrvertragsnummer angegeben und ist der Beam-Auftrag bereits ausgeführt, gilt:

1. Die Ausführung ist wirksam. Ein Anspruch gegen Aurumbeam auf Rückübertragung besteht nicht.
2. Aurumbeam unterstützt den Kunden im Rahmen des Zumutbaren. Auf seine Anzeige hin fordert Aurumbeam den tatsächlichen Empfänger in Textform auf, die Menge zurückzubeamen, und teilt dem übertragenden Kunden das Ergebnis mit. Personenbezogene Daten des tatsächlichen Empfängers werden dabei über Vornamen und abgekürzten Nachnamen hinaus nicht offengelegt.
3. Eine Rückführung erfolgt ausschließlich durch einen Beam-Auftrag des tatsächlichen Empfängers, aufgrund einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer behördlichen Anordnung.
4. Ansprüche des übertragenden Kunden gegen den tatsächlichen Empfänger, insbesondere aus ungerechtfertigter Bereicherung, bleiben unberührt und sind zwischen diesen beiden Personen zu klären.
5. Für die Unterstützung nach Nummer 2 erhebt Aurumbeam kein Entgelt.

### 11.4 Ergänzende Regelungen

Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Dokuments Impressum und Haftung sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nicht, soweit zwingendes Verbraucherrecht entgegensteht.

## 12 Verbindliche Terminologie

Die folgende Terminologie ist für dieses Dokument, für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für die Nutzungsbedingungen für die aurumbeam App und Webanwendung, für die Oberfläche der App und der Webanwendung, für Mitteilungen in Textform, für Hilfeseiten, für Beschreibungen in App-Stores sowie für Werbe-, Partner- und Affiliate-Material verbindlich. Sie gilt ausdrücklich auch für die Nutzungsbedingungen für die aurumbeam App und Webanwendung in ihrer jeweiligen Fassung; dort verwendete Begriffe sind im Sinne dieser Liste auszulegen.

### 12.1 Zu verwendende Begriffe

| ELEMENT | DEUTSCH | ENGLISCH |
|---|---|---|
| **Die Funktion, Produktbezeichnung** | Beamen, Gold beamen | Beaming, beam gold |
| **Die Funktion, rechtliche Bezeichnung** | Übertragung von Goldbeständen | Transfer of gold holdings |
| **Alternative Bezeichnung der Funktion** | Eigentumsübertragung innerhalb der aurumbeam Infrastruktur | Transfer of ownership within the aurumbeam infrastructure |
| **Die Weitergabe einer noch nicht beanspruchten Menge** | Weiterbeamen | Onward beaming |
| **Der Vorgang, Produktbezeichnung** | Beam-Auftrag | Beam order |
| **Der Vorgang, rechtliche Bezeichnung** | Übertragungsauftrag | Transfer instruction |
| **Der Zwischenzustand** | Nicht zugeordneter Übertragungsbestand | Unallocated transfer holding |
| **Das Geltendmachen durch den Empfänger** | Beanspruchung, beanspruchen | Claim, to claim |
| **Der rechtliche Vollzug** | Zuordnung im Verwahrregister, Umschreibung im Verwahrregister | Allocation in the custody register, re-registration in the custody register |
| **Die abgebende Seite** | Übertragender Kunde | Transferring customer |
| **Die empfangende Seite** | Empfangender Kunde | Receiving customer |

| ELEMENT | DEUTSCH | ENGLISCH |
|---|---|---|
| **Der Nachweis** | Übertragungsbestätigung | Transfer confirmation |
| **Der Gegenstand** | Miteigentumsanteil am Feingold, angegeben in Gramm | Co-ownership share in fine gold, stated in grams |
| **Die Bestandsanzeige** | Verwahrbestand, Bestandsübersicht | Custody holdings, holdings overview |
| **Die Kundenkennung** | Verwahrvertragsnummer | Custody agreement number |
| **Der Zugang** | aurumbeam Zugang | aurumbeam access |
| **Der Erwerb** | Kauf von Feingold | Purchase of fine gold |
| **Die Rückgabe an Aurumbeam** | Rückverkauf an Aurumbeam | Sale back to Aurumbeam |
| **Der Wert in Euro** | Euro-Gegenwert zum Referenzpreis im Zeitpunkt der Ausführung | Euro equivalent at the reference price at the time of execution |
| **Das Entgelt beim Beamen** | Übertragungsentgelt | Transfer fee |
| **Das Entgelt bei Kauf, Rückverkauf und Ankauf** | Abwicklungsentgelt | Processing fee |
| **Die unentgeltliche Variante** | Unentgeltliche Übertragung, Schenkung | Transfer free of charge, gift |
| **Die entgeltliche Variante** | Entgeltliche Übertragung | Transfer for consideration |

Zum Verhältnis von Produktbezeichnung und rechtlicher Bezeichnung: Im Produktauftritt, also in der App, in der Webanwendung, auf Hilfeseiten und in Werbematerial, wird die Funktion Beamen genannt. In vertraglichen und rechtlichen Zusammenhängen, also in diesen Bedingungen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in den Nutzungsbedingungen für die aurumbeam App und Webanwendung, in Bestätigungen in Textform, in Belegen und in Auskünften gegenüber Behörden, wird sie Übertragung von Goldbeständen genannt. Beide Bezeichnungen dürfen nebeneinander verwendet werden, etwa in der Form Gold beamen, also Goldbestände übertragen. Die Produktbezeichnung darf nie ohne die in Abschnitt 1.1a geregelte Bedeutung verwendet werden und nie so, dass der Eindruck eines Zahlungsvorgangs oder einer Versendung von Werten entsteht.

Der Begriff Schenkung ist im steuerlichen Zusammenhang zulässig, weil er die Unentgeltlichkeit benennt. Er ist jedoch nicht die Bezeichnung der Funktion, weil der Rechtsgrund zwischen den Kunden nicht Gegenstand dieser Bedingungen ist.

### 12.2 Unzulässige Begriffe

| UNZULÄSSIG, DEUTSCH | UNZULÄSSIG, ENGLISCH | STATTDESSEN |
|---|---|---|
| **senden, versenden, verschicken** | send | beamen, übertragen |

| UNZULÄSSIG, DEUTSCH | UNZULÄSSIG, ENGLISCH | STATTDESSEN |
|---|---|---|
| **überweisen, Überweisung als Bezeichnung des Beamens** | transfer money, remit | beamen, übertragen, zuordnen |
| **bezahlen, Zahlung, Zahlungsvorgang als Bezeichnung der Funktion** | pay, payment | Übertragung, Beam-Auftrag |
| **kommt in Sekunden an, sofort angekommen** | arrives in seconds | Beam-Auftrag ausgeführt |
| **Guthaben** | balance | Verwahrbestand |
| **Konto im Sinne eines Zahlungskontos, Goldkonto, Depotkonto, Golddepot** | account, gold account | aurumbeam Zugang, Verwahrvertrag, Verwahrbestand |
| **Wallet, Wallet-Adresse, externe Wallet** | wallet, wallet address | Verwahrvertragsnummer, Verwahrbestand |
| **Token, Coin, Netzwerk** | token, coin, network | Feingewicht in Gramm, aurumbeam Infrastruktur |
| **Transaktionsgebühr, Netzwerkgebühr, Fee, Gas** | transaction fee, network fee, gas | Übertragungsentgelt, Abwicklungsentgelt |
| **Wallet aufladen** | top up | Feingold kaufen |
| **allocated, pending, unallocated als Statusbezeichnung gegenüber Kunden** | allocated, pending, unallocated | zugeordnet, in Prüfung, nicht zugeordneter Übertragungsbestand |
| **einzahlen** | deposit | Feingold kaufen |
| **auszahlen im Sinne eines Kontos** | withdraw, pay out | an Aurumbeam zurückverkaufen, physisch ausliefern lassen |
| **Buchung, umbuchen** | booking, posting | Zuordnung im Verwahrregister |
| **gutschreiben, Gutschrift** | credit | im Verwahrregister zuordnen |
| **Kontostand, Saldo** | balance statement | Verwahrbestand, Bestandsübersicht |
| **Betrag als Bezeichnung für Gold** | amount of gold | Feingewicht in Gramm |
| **Rendite, Ertrag, Zins, Vermögensaufbau, Anlageprodukt** | yield, return, interest, wealth building, investment product | keine Entsprechung, Aussage unterbleibt |
| **wertstabil, stabiler Wert, gekoppelt im Sinne einer Stabilisierung** | stable value, pegged | keine Entsprechung, Aussage unterbleibt |
| **Währung, Goldwährung** | currency, gold currency | Feingold, Miteigentumsanteil am Feingold |
| **Kryptowährung, Token kaufen** | cryptocurrency, buy tokens | Feingewicht in Gramm |
| **Zahlungsempfänger, Begünstigter, Sender, Absender** | payee, beneficiary, sender | empfangender Kunde, übertragender Kunde |

| UNZULÄSSIG, DEUTSCH | UNZULÄSSIG, ENGLISCH | STATTDESSEN |
|---|---|---|
| **Transaktion im Zahlungssinn** | transaction | Vorgang, Übertragung |

### 12.3 Formulierungsmuster für Bildschirmtexte

| STATT | RICHTIG |
|---|---|
| **Gold senden** | Gold beamen |
| **An wen möchten Sie senden?** | An welchen aurumbeam Kunden möchten Sie Gold beamen? |
| **Betrag eingeben** | Feingewicht in Gramm eingeben |
| **Ihr Guthaben: 12,4 g** | Ihr Verwahrbestand: 12,4 g Feingold |
| **Empfänger-Wallet** | Verwahrvertragsnummer des empfangenden Kunden |
| **Überweisung erfolgreich** | Beam-Auftrag ausgeführt |
| **Sie haben Gold erhalten** | Für Sie werden 1,250 g Feingold bereitgehalten. Schließen Sie Ihre Identifizierung ab, damit sie Ihnen zugeordnet werden |
| **Gold verschenken** | Gold unentgeltlich beamen |
| **Guthaben aufladen** | Feingold kaufen |
| **Auszahlen** | An Aurumbeam zurückverkaufen oder physisch ausliefern lassen |
| **Gebühr** | Übertragungsentgelt |

## 13 Übertragungsentgelt und widerrufsrechtliche Einordnung

### 13.1 Das Übertragungsentgelt

Für jeden ausgeführten Beam-Auftrag fällt ein Übertragungsentgelt an. Es beträgt 0,39 Euro zuzüglich 0,75 Prozent des Goldwerts. Goldwert ist der Euro-Gegenwert der gebeamten Menge zum Referenzpreis im Zeitpunkt der Ausführung. Ein Übertragungsentgelt von 0 Euro gibt es nicht.

Diese Werte sind Startwerte. Aurumbeam setzt den festen und den prozentualen Bestandteil variabel fest. Maßgeblich ist das Entgeltverzeichnis in Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für jeden einzelnen Beam-Auftrag gilt das vor der Bestätigung angezeigte Entgelt. Die Entgelte verstehen sich einschließlich einer etwa anfallenden Umsatzsteuer.

**Rechenbeispiele.**

| GOLDWERT DER GEBEAMTEN MENGE | ÜBERTRAGUNGSENTGELT | ANTEIL AM GOLDWERT |
|---|---|---|
| **10 Euro** | 0,47 Euro | rund 4,7 Prozent |
| **100 Euro** | 1,14 Euro | rund 1,1 Prozent |
| **1.000 Euro** | 7,89 Euro | rund 0,8 Prozent |
| **15.000 Euro** | 112,89 Euro | rund 0,75 Prozent |

Gerundet wird kaufmännisch auf Cent. Bei kleinen Mengen wirkt der feste Bestandteil stark.

**Wer das Entgelt trägt.** Das Übertragungsentgelt trägt, wer den Beam-Auftrag erteilt, auch beim Weiterbeamen.

**Erhebung.** Der Kunde wählt im Beam-Auftrag, ob das Entgelt seiner Kreditkarte belastet oder von seinem Bestandsgold abgezogen wird. Ist beides nicht möglich, wird es von der gebeamten Menge abgezogen. Wird das Entgelt in Gold erhoben, wird es zum Referenzpreis im Zeitpunkt der Ausführung in Feingewicht umgerechnet und auf die kleinste abbildbare Einheit von 0,001 Gramm zugunsten des Kunden gerundet.

**Anzeige.** Vor jeder Bestätigung sieht der Kunde das Übertragungsentgelt gesondert, in Gramm und mit dem Euro-Gegenwert, sowie die gewählte Erhebungsart.

Das Übertragungsentgelt vergütet die Abwicklung des Beam-Auftrags und die Führung des Verwahrregisters. Die Verwahrung, der Zugang und der Registerauszug sind entgeltfrei. Kosten Dritter, insbesondere Steuern und Abgaben der Beteiligten, tragen die beteiligten Kunden.

Unabhängig vom Widerrufsrecht kann der Beam-Auftrag bis zur Ausführung jederzeit in der App zurückgenommen werden (Abschnitt 4.2 Nummer 7). Diese Rücknahme ist kein Widerruf im verbraucherrechtlichen Sinn, sondern die vertraglich eingeräumte Auflösung des Auftrags. Für einen nicht ausgeführten Beam-Auftrag fällt kein Übertragungsentgelt an; ein bereits erhobenes Übertragungsentgelt wird erstattet.

### 13.2 Widerrufsrechtliche Einordnung

Das Übertragungsentgelt ist das Entgelt für eine Dienstleistung. Der Ausschluss des Widerrufsrechts für Verträge, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, gilt für den Kauf, den Rückverkauf und den Ankauf von Gold, nicht aber für diese Dienstleistung. Für den Dienstleistungsvertrag über die Ausführung des Beam-Auftrags besteht deshalb ein Widerrufsrecht dem Grunde nach.

| LAND | WIDERRUFS BEZIEHUNGSWEISE RÜCKTRITTSRECHT | ERLÖSCHEN BEI VOLLSTÄNDIGER AUSFÜHRUNG |
|---|---|---|
| **Deutschland** | 14 Tage, Paragraph 312g Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 355 Absatz 2 BGB | Paragraph 356 Absatz 4 BGB |

| LAND | WIDERRUFS BEZIEHUNGSWEISE RÜCKTRITTSRECHT | ERLÖSCHEN BEI VOLLSTÄNDIGER AUSFÜHRUNG |
|---|---|---|
| **Österreich** | 14 Tage, Paragraph 11 Absatz 1 FAGG | Paragraph 18 Absatz 1 Ziffer 1 FAGG |
| **Liechtenstein** | 14 Tage nach dem anwendbaren liechtensteinischen Recht | nach dem anwendbaren liechtensteinischen Recht, unter denselben Voraussetzungen |
| **Schweiz** | 14 Tage, vertraglich eingeräumt | vertraglich, unter denselben Voraussetzungen |
| **Vereinigtes Königreich** | 14 Tage, entsprechend den Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013 | entsprechend den Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013 |

### 13.3 Vorzeitiges Erlöschen und die beiden erforderlichen Erklärungen

Das Widerrufsrecht für das Übertragungsentgelt erlischt mit der vollständigen Ausführung des Beam-Auftrags, wenn der Kunde vor der Ausführung

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Beam-Auftrag vor Ablauf der Widerrufsfrist ausgeführt wird, und
2. zugleich seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht mit der vollständigen Ausführung verliert.

Zustimmung und Bestätigung erfolgen im Beam-Auftrag in einem eigenen Schritt und werden dokumentiert. Fehlt eine von ihnen, bleibt das Widerrufsrecht für das Entgelt bis zum Ablauf der 14 Tage bestehen, auch wenn der Beam-Auftrag bereits ausgeführt wurde.

### 13.4 Trennung von Entgelt und Übertragung

Der Widerruf betrifft ausschließlich den Vertrag über das Übertragungsentgelt zwischen dem Kunden und Aurumbeam. Er betrifft nicht den Verzicht nach Abschnitt 5.1, nicht die Zuordnung im Verwahrregister und nicht die Rechtsbeziehung zwischen den beiden Kunden. Wird ein Entgelt widerrufen und erstattet, bleibt die Übertragung wirksam. Eine Rückführung der gebeamten Menge ist auch in diesem Fall nur nach Abschnitt 5.6 möglich.

Ist der Beam-Auftrag im Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht ausgeführt, wird der Auftrag beendet, der Bestand bleibt dem Kunden zugeordnet, und ein bereits erhobenes Entgelt wird vollständig erstattet.

### 13.5 Ausübung

Der Widerruf ist an keine bestimmte Form gebunden. Er kann per E-Mail an widerruf@aurumbeam.com, mit dem Muster-Widerrufsformular oder über die Funktion Vertrag widerrufen in den Einstellungen der App erklärt werden. Ergänzend gilt das Dokument Widerrufsrecht. Der Eingang wird unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe des Inhalts sowie des Datums und der Uhrzeit bestätigt.

Die Erstattung erfolgt unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang der Erklärung. Wurde das Übertragungsentgelt der Kreditkarte belastet, wird auf dieselbe Kreditkarte erstattet. Wurde es in Gold erhoben, wird das entnommene Feingewicht

dem Kunden im Verwahrregister wieder zugeordnet beziehungsweise, soweit er noch nicht identifiziert ist, für ihn nach Abschnitt 4.3 bereitgehalten. Für die Erstattung wird kein Entgelt erhoben.

Stand: Oktober 2026

aurumbeam

**Aurumbeam London Ltd**
20 Wenlock Road
London N1 7GU
Vereinigtes Königreich

Registered in England and Wales
Company Number 17528961

KONTAKT

support@aurumbeam.com
datenschutz@aurumbeam.com

**aurumbeam.com**

STAND: OKTOBER 2026